
Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - Gerichtliche Verwertbarkeit von Videoaufnahmen am Arbeitsplatz
 - Verstoß der GmbH gegen Mindestlohngesetz: Keine Durchgriffshaftung auf Geschäftsführer
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Achtung: Keine Eintragung im Transparenzregister? Dann drohen Ihnen Bußgelder!
 - Gründung einer Kapitalgesellschaft schützt nicht vor Scheinselbständigkeit
3. Wettbewerbsrecht
 - Link auf Unternehmenspräsenz – E-Mail-Werbung?
 - Preisauszeichnung – Shopping-Anzeige im Internet
4. Internetrecht
 - Reduzierte Informationspflicht des Online-Händlers, wenn die Garantiekarte als Teil der Inhaltsangabe zum Produkt dargestellt wird
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
 - Verkehrssicherungspflicht in der Gastronomie
6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin
 - Datenschutzsprechtage
IHK Wiesbaden – 6. September
 - Patentberatung für Erfinder
IHK Wiesbaden – 27. September 2023
 - Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Gerichtliche Verwertbarkeit von Videoaufnahmen am Arbeitsplatz**

Sollen Aufzeichnungen aus einer offenen Videoüberwachung ein vorsätzlich vertragswidriges Verhalten eines Arbeitnehmers belegen, darf die Videoaufzeichnung in einem späteren Kündigungsschutzprozess zum Beweis eines Fehlverhaltens verwertet werden. Dies gilt auch, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzes steht.

Ein Gießereimitarbeiter soll vor Schichtbeginn das Werksgelände in der Absicht, trotzdem Lohn für seine Schicht zu kassieren, wieder verlassen haben. Die Arbeitgeberin sah darin einen Grund zur sofortigen Kündigung.

Die Videoaufnahme einer am Tor des Werksgeländes gut erkennbar angebrachten Videokamera sollte als Beweismittel im folgenden Kündigungsschutzprozess dienen. Der Kläger hatte seine Kündigungsschutzklage unter anderem damit begründet, dass die Erkenntnisse aus der Videoüberwachung einem Sachvortrags- und Beweisverwertungsverbot unterlägen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) folgte seiner Argumentation nicht und entschied zugunsten der Arbeitgeberin. Im Kündigungsschutzprozess überwiege das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung dem Datenschutzinteresse des Arbeitnehmers. Es spiele keine Rolle, ob die Überwachung am Arbeitsplatz den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechen. Der Verwertung der personenbezogenen Daten steht die DSGVO jedenfalls dann nicht entgegen, wenn ein vorsätzliches Fehlverhalten in Rede steht und die Videokamera durch ein Schild ausgewiesen und nicht zu übersehen ist. Dies sei nur dann nicht der Fall, wenn die Überwachung eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung darstelle.

(BAG, Urteil vom 29. Juni 2023; Az.: [2 AZR 296/22](#))

Verstoß der GmbH gegen Mindestlohngesetz: Keine Durchgriffshaftung auf Geschäftsführer

GmbH-Geschäftsführer haften gegenüber den Arbeitnehmern einer GmbH nicht auf Schadensersatz nach § 823 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die GmbH nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Unabhängig davon können die Geschäftsführer allerdings verpflichtet sein, wegen der Verstoßes zur Zahlung des Mindestlohns ein Bußgeld zu zahlen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 30. März 2023 (Az.: 8 AZR 120/22) entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer zwei GmbH-Geschäftsführer persönlich auf Schadensersatz verklagt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Das BAG verneinte jedoch einen solchen Anspruch: Nach dem GmbH-Gesetz sei die Haftung von Geschäftsführern einer GmbH grundsätzlich auf das Verhältnis zur Gesellschaft begrenzt. Außenstehenden Dritten hafteten die Geschäftsführer grundsätzlich nicht persönlich. Die Außenhaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft sei auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.

Nur ausnahmsweise hafte der Geschäftsführer persönlich für die Verbindlichkeiten der GmbH, nämlich dann, wenn ein besonderer Haftungsgrund vorliege. Dieser sei in diesem Fall nicht gegeben: Der Bußgeldtatbestand wegen Nichtzahlung des Mindestlohns sei kein Schutzgesetz zugunsten der Arbeitnehmer im Verhältnis zu den Geschäftsführern.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Achtung: Keine Eintragung im Transparenzregister? Dann drohen Ihnen Bußgelder!

Seit dem 1. August 2021 besteht doppelte Eintragungspflicht: Neben der Eintragung als Personen- oder Kapitalgesellschaft im Handelsregister besteht die zusätzliche Eintragungspflicht im Transparenzregister!

Der Gesetzgeber hatte den Unternehmen je nach Rechtsform gestaffelte Fristen für die Eintragung ins Transparenzregister eingeräumt. Diese sind inzwischen alle abgelaufen. Das bedeutet: Mit Ausnahme von Kleingewerbetreibenden, nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) und eingetragenen Einzelunternehmen (e.K.) müssen alle Unternehmen handeln, sonst drohen Bußgelder.

Die Fristen, in denen die Verhängung von Bußgeldern noch ausgesetzt ist, endet je nach Rechtsform gestaffelt im Laufe dieses Jahres.

Für juristische Personen wie AGs, GmbHs, UG (haftungsbeschränkt) usw. sind diese Fristen schon abgelaufen. Lediglich bei eingetragenen Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) wird noch bis zum 31. Dezember 2023 von der Verhängung von Bußgeldern abgesehen. Ab 2024 müssen auch eingetragene GbRs ins Transparenzregister.

Das Bundesverwaltungsamt kann bei Verstößen daher bereits jetzt hohe Bußgelder verhängen.

Hinzu kommt die namentliche Veröffentlichung unanfechtbarer Bußgeldentscheidungen durch die Aufsichtsbehörde auf deren Homepage (Prangerfunktion).

Weitere Informationen zur Eintragungspflicht finden Sie z.B. beim [Transparenzregister](#), deren [Hilfen](#) und [technischen Hinweisen](#) und bei der Aufsichtsbehörde, [dem Bundesverwaltungsamt](#) und deren [F&Qs](#).

Gründung einer Kapitalgesellschaft schützt nicht vor Scheinselbständigkeit

Stellt sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung dar, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht ausgeschlossen, nur weil Verträge zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die natürliche Person ist. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in drei Verfahren entschieden.

Die natürlichen Personen waren alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (UG (haftungsbeschränkt) und GmbH).

Mit diesen Kapitalgesellschaften schlossen Dritte Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Pflege in einem Krankenhaus bzw. Beratungstätigkeit. Tatsächlich erbracht wurden die Tätigkeiten ausschließlich von den natürlichen Personen.

Das BSG hat in allen drei Verfahren entschieden, dass - wie in anderen Statusverfahren auch - die jeweiligen konkreten tatsächlichen Umstände der Tätigkeit nach einer Gesamtabwägung über das Vorliegen von abhängiger Beschäftigung entscheiden. Daran ändere der Umstand nichts, dass Verträge nur zwischen den Auftraggebern und den Kapitalgesellschaften geschlossen worden seien. Die Abgrenzung richte sich vielmehr nach dem Geschäftsinhalt, der sich aus den ausdrücklichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und der praktischen Durchführung des Vertrages ergebe, nicht aber nach der von den Parteien gewählten Bezeichnung oder gewünschten Rechtsfolge.

Praxishinweis:

Damit dürften sich Gründungen von Kapitalgesellschaften zur Verminderung des Risikos einer Scheinselbständigkeit in der Praxis erledigt haben. Im Hinblick auf das Strafbarkeitsrisiko beim Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und der Nachzahlungspflicht zu Lasten des Auftraggebers ist hier von Konstruktionen, welche sich in einer „Grauzone“ bewegen, dringend abzuraten.

(BSG, Urteil vom 20. Juli 2023; Az.: [B 12 BA 1/23](#), [Az.: B 12 BA 15/21](#), Az.: B 12 BA [4/22](#))

3. Wettbewerbsrecht**Link auf Unternehmenspräsenz – E-Mail-Werbung?**

Gemäß einem Urteil des Amtsgerichts (AG) Augsburg hat ein Link auf die Unternehmenspräsenz noch keinen werbenden Charakter, wenn dieser lediglich im Anschluss an die Kontaktdaten eines Mitarbeiters in dessen E-Mail-Signatur genannt und nicht mit einem Produkt oder anderen werbenden Aussagen in Zusammenhang steht.

Der Kläger hatte im Rahmen eines bereits bestehenden E-Mails-Kontakts mit der Beklagten eine Abwesenheitsnotiz erhalten, in welcher die Beklagte neben den Kontaktdaten des Mitarbeiters auch mittels eines Links auf ihre Präsenzen im Internet hinwies. Der Kläger sah in diesem Link-Verweis eine unzulässige E-Mail-Werbung und klagte auf Unterlassung.

Das Gericht wies die Klage ab, da der Verweis nach Ansicht des Gerichts weder der unmittelbaren noch der mittelbaren Absatzförderung gedient habe, sondern lediglich Teil der Signatur im Zusammenhang mit den weiteren Kontaktdaten des Mitarbeiters war.

(AG Augsburg, Urteil vom 9. Juni 2023; Az.: 12 C 11/23)

Preisauszeichnung – Shopping-Anzeige im Internet

Gemäß einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Schleswig müssen bei Shopping-Anzeigen im Internet die einzelnen Preisbestandteile und unter welche Bedingungen diese gelten klar und deutlich erkennbar bzw. in einem aufklärenden Hinweis enthalten sein.

Die Beklagte hatte mittels einer Shopping-Anzeige bei einer Suchmaschine im Internet einen Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen zu einem bestimmten Preis beworben. Allerdings hatte sie dabei nicht angegeben, dass der Preis noch keine Umsatzsteuer enthielt und der ausgewiesene Nettopreis auch nicht für jeden Kunden galt.

Das Gericht sah hierin eine Täuschung bzw. eine Irreführung im Sinne des Wettbewerbsrechts, da der fehlende Hinweis auf die 0 % Umsatzsteuer auch solche Kunden unrechtmäßig anlocken würde, die das Produkt gar nicht zum angegebenen Preis erwerben könnten, sondern den höheren Bruttopreis inkl. Umsatzsteuer zahlen müssten.

(OLG Schleswig, Urteil vom 15. Juni 2023; Az.: 6 W 9/23)

4. Internetrecht**Reduzierte Informationspflicht des Online-Händlers, wenn die Garantiekarte als Teil der Inhaltsangabe zum Produkt dargestellt wird**

Der Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Brandenburg vom 18. April 2023 (Az.: 6 W 31/23) konkretisiert und bestätigt für Online-Händler die Informationsbreite gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Herstellergarantien, die lediglich Teilaspekt des Verkaufsangebots sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte in diesem Zusammenhang bereits zuvor entschieden, dass Online-Händler nur dann über eine bestehende Herstellergarantie informieren müssen, wenn der Unternehmer diese zu einem zentralen Merkmal seines Angebots macht (Urteil vom 5. Mai 2022; Az.: C-179/21). Das reine Bestehen einer Herstellergarantie oder ihre beiläufige Erwähnung genüge hierfür zunächst nicht. Diese Sichtweise wurde auch vom Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 10. November 2022 (Az.: I ZR 241/19) übernommen.

Im vorliegenden Fall ging es um ein Produktfoto eines Informationskästchens, das auf eine im Karton enthaltene Garantiekarte Bezug nahm (Inhaltsangabe). Das Gericht stellte noch einmal klar, dass nicht bereits das Bestehen einer Garantie die Informationspflicht hierüber auslöse, sondern nur ein berechtigtes Interesse des Verbrauchers. Letzteres sei anzunehmen, wenn der Verkäufer die Aufmerksamkeit des Verbrauchers ausdrücklich auf das Bestehen einer gewerblichen Garantie des Herstellers lenke, um daraus ein Verkaufs- oder Werbeargument herzuleiten und damit die Wettbewerbsfähigkeit oder die Attraktivität seines Angebots im Vergleich zu den Angeboten seiner Wettbewerber zu verbessern.

Aus Sicht des Gerichts wurde dieses Kriterium hier nicht erfüllt. Auch das Vorliegen eines verbindlichen Garantieverprechen im Sinne von § 479 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Grundlage einer Garantieerklärung im Sinne des § 443 Absatz 1 BGB wurde verneint.

Praxishinweis:

Online-Händler, die selbst von dieser Lockerung der Informationspflicht profitieren möchten, sollten eine Herstellergarantie als Bestandteil einer sachlichen Beschreibung der Eigenschaften des Kaufgegenstandes verstehen, weniger als selbständiges Verkaufskriterium. Daher ist darauf zu achten, dass die Garantie lediglich als Aspekt des Produkts dargestellt oder aufgelistet wird.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Verkehrssicherungspflicht in der Gastronomie

Besucher eines gastronomischen Betriebs müssen auf Unebenheiten auf der Terrasse Rücksicht nehmen und ihren Gang den erkennbaren Bedingungen der Örtlichkeiten anpassen.

Im konkreten Fall verneinten die Richter des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main einen Anspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten gegen den Gastronom. Dieser sei nicht verpflichtet, einen gänzlich gefahrfreien Zustand seiner Terrasse herzustellen. Er habe grundsätzlich nur Vorkehrungen treffen müssen, die nach den berechtigten Sicherheitserwartungen der Besucher zur Abwehr von Gefahren erforderlich gewesen seien. Hier habe das Erscheinungsbild der Terrasse dem Besucher unmittelbar verdeutlicht, dass das Gelände nicht frei von Unebenheiten sei. Darauf müsse der Besucher reagieren. (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 18. Juli 2023; Az.: 11 U 33/23)

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

Präsenz-Sprechttag

Datenschutz-Sprechttag

Der Datenschutz ist und bleibt weiterhin ein wichtiges Thema für Unternehmen. Und die fortschreitende Digitalisierung und gesetzliche Vorgaben machen die Umsetzung für die Gewerbetreibenden nicht einfacher.

In 45-minütigen Einzelgesprächen werden Schwerpunktthemen und erste Schritte für die Umsetzung von Maßnahmen besprochen.

Nächster Termin: Mittwoch, 6. September 2023

Ort: IHK Wiesbaden

[Information und Anmeldung](#)

Präsenzsprechtag

Patentberatung für Erfinder

Sie haben eine Erfindung gemacht und benötigen Hilfe für die ersten Schritte? Wir haben das Richtige für Sie!

Die Patentberatung der IHK und der HWK Wiesbaden informiert Sie kostenfrei, wie Sie Ihre Ideen am besten registrieren lassen und vor Nachahmern schützen.

In einem vertraulichen dreißigminütigen Gespräch mit einem erfahrenen Patentanwalt können Sie die eigene Erfindung vorstellen und klären, wie Sie Schutzrechte beantragen und durchsetzen können. Sie können außerdem Ihre Möglichkeiten zur Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Designeintragung klären.

Nächster Termin: Mittwoch, 27. September 2023

Ort: IHK Wiesbaden

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de